

Finanzordnung

Diese Finanzordnung legt fest, wie mit Einnahmen und Ausgaben der Garagengemeinschaft I Zauckerode e.V. (GGZ) zu verfahren ist. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden.

1. Grundsätze

- 1.1. Alle gegebenen Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen sind auszuschöpfen.
- 1.2. Bei allen Ausgaben ist vom Prinzip der Sparsamkeit auszugehen. Gesetzliche Bestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind einzuhalten.
- 1.3. Der Schatzmeister hat dem erweiterten Vorstand einmal im Jahr Bericht über die Finanzsituation der GGZ zu erstatten.
- 1.4. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben der GGZ im Jahresabschlussbericht nachzuweisen. Der Jahresabschlussbericht ist der Revisionskommission der GGZ zur Prüfung vorzulegen.

2. Einnahmen, Ausgaben und Geldbestand

- 2.1. Die GGZ arbeitet grundsätzlich bargeldlos. Alle Einnahmen und Ausgaben werden über das Girokonto der GGZ geleistet.
- 2.2. Für die Ausgaben nutzt die GGZ weitestgehend das Online-Banking. Es ist auch möglich, dem Geldinstitut einen Überweisungsauftrag zu erteilen.
- 2.3. Einnahmen sind im Wesentlichen Mitgliedsbeiträge, Gutschriften, Mahngebühren und Zinsen.
- 2.4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos im Journal zu erfassen.
- 2.5. Die finanziellen Verpflichtungen sind entsprechend ihrem Fälligkeitstermin zu erfüllen.
- 2.6. Der Schatzmeister hat das Girokonto der GGZ so zu bewirtschaften, dass es stets gedeckt ist und sein Saldo nicht mehr als 5000,00 Euro aufweist. Übersteigende Beträge sind mit Laufzeiten bis maximal zum voraussichtlichen Ende des Pachtvertrages und maximal für fünf Jahre zinsgünstig zu parken.

3. Belegwesen

- 3.1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen, die jahrgangswise fortlaufend zu nummerieren sind.
- 3.2. Alle Bank- und Kassenbelege sind vom Schatzmeister im Journal einzutragen und 10 Jahre aufzubewahren.
- 3.3. Ausgabebelege sind die Grundlage für das Online-Banking oder für die Ausfertigung eines Überweisungsauftrages an das Geldinstitut. Sie erfordern die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

4. Verantwortlichkeit

- 4.1. Die Unterschriftsberechtigungen für den Verkehr mit den Geldinstituten ergeben sich aus den Geschäftsverträgen. Das gilt auch für das Online-Banking, das nur eine berechtigte Person bei Vorlage eines Ausgabebeleges gem. Ziff. 3.3. ausüben kann.
- 4.2. Die eingehenden Rechnung sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Diese erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.3.

5. Vergütungen und Gebühren

- 5.1. Die Vergütung von Arbeitsleistungen im Interesse der GGZ beträgt 8,00 Euro/Stunde.
- 5.2. Die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden der GGZ wird mit 100,00 Euro/Monat abgegolten.
- 5.3. Müssen Mitglieder wegen Vernachlässigung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber der GGZ mit einem Mahnbrief gemahnt werden, ist eine Gebühr von 2,50 Euro und für jede folgende Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro zu erheben.

6. Inkrafttreten

Die Finanzordnung ersetzt die Fassung vom 11.02.2006. Sie ist ab dem 06.11.2014 anzuwenden und von der folgenden Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung zu bestätigen.